

Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung der Bereitstellung Kurzfristkomponente Verlustenergie

Präambel

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 22 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 10 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie (BK6/08/006 vom 21.10.2008) schreibt nach Ziffer 3 des Tenors vor, dass bei Verwendung der Kurzfristkomponente diese über einen Dienstleister zu beschaffen ist, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist. Nach Ziffer 11 c des Tenors kann die Ausschreibung für mehrere Unternehmen gemeinsam erfolgen. Die E.ON Westfalen Weser AG, die E.ON Hanse AG, die E.ON Bayern AG, die E.ON Mitte AG, die E.ON Netz GmbH und die E.ON edis AG haben sich darauf verständigt, ihren jeweiligen Bedarf gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur einheitlich auszuschreiben. Die E.ON edis AG koordiniert für die vorgenannten Unternehmen das Ausschreibungsverfahren und ist alleinige Ansprechpartnerin für die Bieter. Die Angebote für die einzelnen Vergabestellen sind an die E.ON edis AG zu richten. Die Hinterlegung einer Preisobergrenze nach Ziffer 3 der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie (BK6/08/006 vom 21.10.2008) bleibt vorbehalten.

Die Ausschreibung zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags für die Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Kalenderjahr 2010 erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen.

1. MITTEILUNG VON UNKLARHEITEN IN DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er die E.ON edis AG als alleinige Kontaktstelle für die Vergabestellen unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2. UNZULÄSSIGE WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Ausschreibungsverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. GEGENSTAND, UMFANG UND ZEITPUNKT DER AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung nach Ziffer 3 des Tenors der Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 dient der Ermittlung eines Dienstleisters, der die Kurzfristkomponente der Verlustenergie für die vorgenannten Vergabestellen beschafft.

Der Bieter hat ein Angebot abzugeben, das sich in sechs Lose aufgliedert. Mit jedem einzelnen Los bietet der Bieter der jeweiligen Vergabestelle den Abschluss des beiliegenden Stromlieferungsvertrages an. Sollten weitere E.ON-Konzerngesellschaften verpflichtet sein, die Verlustenergie gemäß § 20 EnWG i.V.m. § 10 StromNZV sowie nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 21.10.2008 zu beschaffen, ist der Bieter verpflichtet, auch mit diesen Konzerngesellschaften gleichlautende Stromlieferverträge gemäß des beiliegenden Stromlieferungsvertrages abzuschließen.

Der Dienstleistungsauftrag zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie hat eine einjährige Vertragslaufzeit vom 01.01.2010 00:00 Uhr bis 31.12.2010 24:00 Uhr.

Gemäß Ziffer 11 a) des Tenors erfolgt die Vergütung des Dienstleisters über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente wird mit dem Spotmarktpreis (€/MWh) der EEX-Strombörse zu der jeweiligen Stunde des Liefertages abgerechnet. Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

4. ANGEBOTSABGABE

Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt ausschließlich durch Abgabe des von dem Bieter auszufüllenden Angebotsformulars „Verbindliches Angebot zur Bereitstellung der Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Jahr 2010“, das bei der E.ON edis AG abzufordern ist.

Der Bieter trägt die im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehenden Kosten selbst, Aufwendungen im Rahmen der Angebotserstellung und Angebotsabgabe werden nicht erstattet.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzugeben.

Auf einzelne Lose bezogene Angebote werden nicht berücksichtigt. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Das Angebot muss die Preise und die geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn gesondert verlangte Unterlagen nicht zu dem geforderten Zeitpunkt vorgelegt werden. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Alle Preise sind in Euro/netto anzugeben.

Frist zur Angebotsabgabe: 8. Oktober 2009 10:00 Uhr

Das ausgefüllte Formblatt ist an die E.ON edis AG unter der in Ziffer 8 angegebene Telefaxnummer zu senden.

Bindefrist des Angebots: 6 Stunden ab Ablauf der Frist zu Angebotsabgabe

Zuschlagsfrist des Angebots: 8. Oktober 16:00 Uhr

5. VERGABE

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist das Führen eines (Unter-)Bilanzkreises in der jeweiligen Regelzone bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen.

Ausgehend von Ziffer 11 b) des Tenors erhält das Angebot mit dem niedrigsten fixen Entgelt den Zuschlag. Bei Preisgleichheit erhält das zeitlich früher eingegangene Angebot den Zuschlag.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen. Dies umfasst auch die anteilige Abrechnung der vereinbarten Dienstleistungspauschale.

Der Zuschlag erfolgt an einem werktäglichen Handelstag der EEX-Strombörse.

Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält, wird von der Zuschlagsentscheidung per Telefax oder auf elektronischem Wege informiert. Der erfolgreiche Bieter hat den Zugang der Zuschlagsinformation unverzüglich per Telefax unter der in Ziffer 8 angegebenen Telefaxnummer zu bestätigen. Ein Zuschlag auf das Angebot des erfolgreichen Bieters ist für diesen bindend.

6. BIETERGEMEINSCHAFTEN

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall geklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber den Auftraggebern rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft über die erforderlich Zulassung an der EEX-Strombörse verfügen,
- und das Führen eines (Unter-)Bilanzkreises in der jeweiligen Regelzone bzw. die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen sicher gestellt ist.

7. SICHERHEITEN

Die Vergabestellen behalten sich vor, ihre Ansprüche bei Nichterfüllung der Lieferverpflichtung im Stromliefervertrag näher zu regeln.

8. KONTAKTDATEN

E.ON edis AG
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
Fax-Nr.: 0 33 61 – 70 8780 – 16 57

**9. ANHÄNGE ZU ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR AUSSCHREIBUNG DER BEREITSTELLUNG
KURZFRISTKOMPONENTE VERLUSTENERGIE**

Anhang 1 – Muster Stromliefervertrag „Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie“

Stromliefervertrag „Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie“

zwischen

E.ON Konzerngesellschaft, Straße / Nr., PLZ / Ort
- im folgenden "VNB" genannt -,

und

.....,
- im folgenden "Lieferant" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Dienstleistung zur Beschaffung der.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages.....	3
§ 2 Art und Umfang der Stromlieferungen.....	3
§ 3 Day Ahead Geschäfte	43
§ 4 Intraday - Handel	43
§ 5 Yesterday – Handel.....	53
§ 5 Lieferbeginn und Vergütung.....	53
§ 6 Störungen und Unterbrechungen.....	63
§ 7 Vertragsverletzung.....	73
§ 8 Haftung.....	73
§ 9 Sicherheitsleistung.....	73
§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit	83
§ 11 Laufzeit und Kündigung.....	83
§ 12 Rechtsnachfolge.....	93
§ 13 Schlussbestimmungen	93

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§22 EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Beschaffung der Kurzfristkomponente nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (§10 StromNZV) vom 28.07.2005 sowie der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen dazu verpflichtet, die Deckung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage führt der VNB eine Ausschreibung über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie für das Jahr 2010 durch. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Beschaffung, d.h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfristkomponente. Die Kurzfristkomponente ist die Abweichung der tatsächlich benötigten von der bereits beschafften Verlustenergie.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung der Kurzfristkomponente Verlustenergie zwischen VNB und Lieferant.
- (3) Die vorgenannte Lieferung/Bezug kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Energiepreis dem Börsenpreis der geschlossenen Auktion („Market Clearing Price“) des Handelstages bis zu einer benannten Höhe entspricht („Spot Limit Order“).

§ 2 Art und Umfang der Stromlieferungen

- (1) Die Stromlieferung erfolgt als Fahrplanlieferung in den vom VNB benannten Bilanzkreis. Der VNB kann unter Angabe eines Preislimits je Stunde und Produkt die Stromlieferung bzw. Strombezug als Day-Ahead -, Intraday – und Yesterday - Fahrplan bestellen.
- (2) Die Stromlieferung gemäß § 2 Abs. 1 können Kauf – bzw. Verkaufsgebote in MW mit max. einer Nachkommastelle umfassen.
- (3) Ansprechpartner für Fragen hinsichtlich der Fahrplanmeldung sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (4) Fehler in der Fahrplanmeldung gehen zu Lasten des Fehlerverursachers.

- (5) Die Lieferungen durch den Lieferanten erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der Lieferant die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.
- (6) Die Lieferungen durch den VNB erfolgen als tägliche Fahrpläne und werden dadurch bewirkt, dass der VNB die Lieferungen in die benannten Bilanzkreise gemäß Anlage 1 korrekt einstellt.
- (7) Die vom VNB benötigte Ausgleichsenergie ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Day Ahead Geschäfte

- (1) Der VNB übermittelt die Fahrpläne mit der Möglichkeit der Angabe eines Preislimits je Lieferstunde („Spot Limit Order“) rechtzeitig bis 10:00 Uhr des der Lieferung vorangehenden Arbeitstages im vom Lieferanten vorgegebenen Format an die vom Lieferanten benannte E-Mail Adresse. Ausnahme bilden arbeitsfreie Tage beim VNB. Hier werden am letzten Arbeitstag vor diesem/en arbeitsfreien Tag/Tagen die Fahrpläne für diesen/e Tag/Tagen versendet.
- (2) Meldet der VNB bis zur vor genannten Zeit keine Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung bis 10:30 Uhr nicht möglich, so wird auch kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (3) Ist eine Übermittlung der Bestellfahrpläne in der vorgegebenen Form nicht möglich, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern.

§ 4 Intraday - Handel

- (1) Um den Intraday-Fahrplan zu bestellen oder anzubieten, kündigt der VNB telefonisch den Bedarf an. Unmittelbar im Anschluss an dieses Telefonat übersendet der VNB einen Fahrplan in einem vom Lieferanten vorgegebenen Format per E-Mail an den Lieferanten, der folgende Daten enthält:
 - elektrische Leistung für jede Stunde des Fahrplans
 - Lieferzeitraum (Kalendertag)
 - Lieferrichtung (Kauf oder Verkauf)
 - ggf. Preislimit für den Preis der Lieferung (in €/MWh)
- (2) Die elektrischen Leistungswerte des Fahrplans sind in ganzen MW anzugeben, wobei der Fahrplan je Stunde nur einen Leistungswert enthalten darf. Der Lieferzeitraum muss stets zu einer vollen Stunde beginnen.
- (3) Die Anfragen (Zugang der E-Mail) müssen mindestens 2,5 Stunden vor Beginn des gewünschten Lieferzeitraums erfolgen. Die Vorlaufzeit kann im Einvernehmen mit dem Lieferanten verkürzt werden.

§ 5 Yesterday – Handel

- (1) Um einen Yesterday-Fahrplan zu bestellen oder anzubieten, kündigt der VNB telefonisch den Bedarf an. Unmittelbar im Anschluss an dieses Telefonat übersendet der VNB einen Fahrplan in einem vom Lieferanten vorgegebenen Format per E-Mail an den Lieferanten, der folgende Daten enthält:
 - elektrische Leistung für jede Stunde des Fahrplans
 - Lieferzeitraum (Kalendertag)
 - Lieferrichtung (Kauf oder Verkauf)
- (2) Beispiele für den möglichen Lieferzeitraum sehen wie folgt aus:
 - (a) Anfrage am Montag, den 27.07.2009 um 07:00 Uhr:
 - Maximale Lieferzeit: Freitag, 24.07.2009, 00:00 Uhr bis Sonntag 26.07.2009, 24:00 Uhr
 - (b) Anfrage am Dienstag, den 28.07.2009 um 07:00 Uhr:
 - Maximale Lieferzeit: Montag, 27.07.2009 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- (3) Die elektrischen Leistungswerte des Fahrplans sind in ganzen MW anzugeben, wobei der Fahrplan je Stunde nur einen Leistungswert enthalten darf. Der Lieferzeitraum muss stets zu einer vollen Stunde beginnen.
- (4) Der VNB darf für jeden Kalendertag maximal eine Fahrplananfrage an den Lieferanten richten.
- (5) Als Anfrage gemäß §5 Abs. 1 gilt das Gebot des VNB über die Lieferung elektrischer Energie bis zum angegebenen Umfang, wobei der VNB auch mit der Abnahme von Teilmengen ausdrücklich einverstanden ist. Bis zum Ablauf der Vorlaufzeit kann der VNB das Gebot nicht widerrufen.
- (6) Das Gebot des VNB erlischt, sofern es nicht bis 14:00 Uhr des Tages der Fahrplananfrage angenommen wird. Der Lieferant wird dem VNB bis 14:15 Uhr per E-Mail in einer Ergebnisdattei den Umfang und den Preis der Lieferung mitteilen.
- (7) Nach zustande kommen einer Lieferung wird dies vom Lieferanten nach dem Muster in Anlage XX per Fax an eine vom VNB zu benennende Faxnummer bestätigt.

Der VNB bestätigt dem Lieferanten nach dem Muster der Anlage XX die Richtigkeit der Bestätigung vom Lieferanten an eine vom Lieferanten zu benennende Faxnummer.

§ 6 Lieferbeginn und Vergütung

- (1) Beginn der Stromlieferung ist der 01. Januar 2010 00:00 Uhr, die Stromlieferung endet am 31. Dezember 2010 24:00 Uhr.

5 | 10

- (2) Die Vergütung des Lieferanten erfolgt über eine fixe und eine variable Komponente. Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale in Höhe von Euro für die der Zuschlag erteilt wurde.
- (3) Die variable Komponente setzt sich wie folgt zusammen:
 - Day-Ahead Geschäfte werden entsprechend mit der gelieferten Strommenge zu dem Spotmarktpreis (€/MWh) der EEX zu der jeweiligen Stunde des Liefertages vergütet.
 - Intraday Geschäfte werden entsprechend mit der gelieferten Strommenge zu dem jeweils für das Einzelgeschäft gültigen Preis (€/MWh) an der EEX zu der jeweiligen Stunde des Liefertages vergütet. Es können auch mehrere Einzelgeschäfte pro Stunde existieren.
 - Yesterday Geschäfte werden entsprechend mit der gelieferten Strommenge zu dem Market Clearing Preis (€/MWh) der EEX zu der jeweiligen Stunde des Liefertages vergütet.
- (4) Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (5) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden. Für jede Lieferrichtung (Kauf bzw. Verkauf des VNB) ist eine gesonderte Rechnung zu legen. Eine Saldierung der Zahlungen ist nicht zulässig.
- (6) Der Lieferant legt bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats eine Rechnung für den vergangenen Monat über die vom VNB an den Lieferanten zu zahlenden Vergütungen für die Stromlieferungen vom Lieferanten an den VNB, sowie eine zweite gesonderte Rechnung mit einer Gutschrift zu Gunsten des VNB in Form eines negativen Rechnungsbetrages. Die Gutschrift im Rahmen der oben genannten zweiten Rechnung wird auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Lieferant diese Rechnung gar nicht oder verspätet legt.
Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tage nach Rechnungseingang.

§ 7 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit und solange der Lieferant durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände- (z.B. nicht vorhandene Marktliquidität), deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erbringung seiner nach dem Vertrag übernommenen vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise gehindert ist, ruhen diese Verpflichtungen, bis die Hindernisse und Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Solche Verhinderungen begründen keine Schadenersatzansprüche. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über das Vorliegen und den Wegfall der Hinderungsgründe informieren.

- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 8 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts

mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen allein unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Bestimmungen sowie insbesondere der Bestimmungen des § 9 EnWG zu verarbeiten und zu speichern. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Energie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,
 - Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners zu veröffentlichen bzw. an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2010 00:00 Uhr in Kraft und endet am 31. Dezember 2010 24:00 Uhr. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines erfolgreichen Gebotes im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag bedarf keiner besonderen Kündigung.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

8 | 10

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (5) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

- (7) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung des VNB an den Lieferanten sowie dessen Bestätigungsmitteilung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage 3 bei.
- (8) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (9) Vertragssprache ist Deutsch.
- (10) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

.....
Ort, Datum

Ort, _____

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
Lieferant

Anlagen: Anlage 1 – Bilanzkreisdaten Vertragspartner
Anlage 2 – Kontaktdaten Vertragspartner
Anlage 3 – bezuschlagtes Angebot, Zuschlagsbestätigung, Bestätigungsmitteilung